

Satzung

I. Name, Sitz, Aufgabe, Zuordnung und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen
„Freunde der Fachklinik Haus Immanuel“

Er hat seinen Sitz in 95349 Thurnau-Hutschdorf. Der Verein ist in das Vereinsregister Bayreuth eingetragen. Gerichtsstand ist Kulmbach.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt den Zweck, die Fachklinik Haus Immanuel zu unterstützen und die Durchführung ihrer Aufgaben auf jede Weise zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch

- a) Zuweisung von Geldmitteln;
- b) Übertragung von Sachwerten;
- c) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Über die Verwendung dieser der Fachklinik Haus Immanuel bereitgestellten Mittel entscheidet ausschließlich der Vorstand des Vereins nach Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung und ihrem Träger.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelpersonen und Firmen;
- b) Vereine und Gesellschaften;
- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- d) Soziale und wirtschaftliche Organisationen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag wird je nach Art der Mitgliedschaft vom Vorstand festgelegt und ist in einem Jahresbeitrag zu entrichten. Es wird begrüßt, wenn die Mitglieder zusätzlich durch Spenden den Verein fördern.

§ 6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf er wirksam werden soll, beim Vorstand eingegangen sein. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann die Ausschließung eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden. Gegen Ausschließung steht dem Mitglied Anrufung der Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.

III. Organe

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Schatzmeister

und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig. Bis zur jeweiligen Wiederwahl bleibt die alte Vorstandschaft bestehen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

Dem Vorstand ist es freigestellt, Fachberater hinzuzuziehen.

§ 10

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Kalenderhalbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladefrist von nicht weniger als 14 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sollte er nicht anwesend sein, die seines Stellvertreters. Über den Sitzungsverlauf, insbesondere dessen Ergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- b) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung; Sie entscheidet über alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten endgültig;
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Genehmigung der Letzteren;
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) die Beschlussfassung oder Satzungsänderung einschließlich Zweckänderung und der Auflösung des Vereins.

Derartige Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

den Deutschen-Gemeinschafts-Diakonieverband GmbH zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke seiner Fachklinik Haus Immanuel.

Die Satzung wurde errichtet am 11.11.2014.